

# Kooperationsvertrag zum „Ahrensburger Schlossensemble“

## § 1 Kooperationspartner/-innen

Das „Ahrensburger Schlossensemble“ besteht aus den folgenden acht Kooperationspartner/-innen:

- Partner 1: Kreis Stormarn  
vertreten durch den Landrat Klaus Plöger
- Partnerin 2: Stadt Ahrensburg  
vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach
- Partnerin 3: Stiftung Schloss Ahrensburg  
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Tatjana Ceynowa
- Partner 4: Freundeskreis Schloss Ahrensburg e.V.  
vertreten durch den Vorstand
- Partner 5: Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.  
vertreten durch den Vorstand
- Partnerin 6: Sparkassen-Kulturstiftung Stormarn  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schumacher
- Partnerin 7: Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schumacher
- Partnerin 8: Sparkassen-Stiftung Stormarn  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schumacher

## § 2 Erklärung über die Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner/-innen erklären, dass sie zum Zweck der Stärkung des Kulturangebots „Ahrensburger Schlossensemble“ zusammenarbeiten wollen.

Sie sehen ihre besondere Verantwortung für diesen in der Region herausragenden Standort.

Mit ihrer Zusammenarbeit wollen sie die Kulturarbeit im Bezug auf das Schloss Ahrensburg sowie den Marstall am Schloss zum Nutzen der in der Region lebenden und die Region besuchenden Menschen durch neue und/oder optimierte kulturelle

Angebote stärken. Eine besondere Aufgabe soll dabei auf die Schaffung und Stärkung kultureller und mit Bildungsinhalten verbundenen Angeboten für Kinder und Jugendliche gelegt werden.

Die steuerliche Zweckverwirklichung betrifft die Bereiche Kunst und Kultur (§ 52 AO Abs. 2 Satz 1 Nr. 5), der Bildung (§ 52 AO Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) sowie Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 AO Abs. 2 Satz 1 Nr. 22).

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Als Aufgabe sieht das „Ahrensburger Schlossensemble“
  - Vernetzung der für das Ahrensburger Schlossensemble Verantwortlichen
  - Vernetzung und Förderung bestehender Angebote und Projekte
  - Anregung und Begleitung neue Angebote und Projekte anzuregen
  - Koordination der Angebote und Projekte
- (2) Angebote sind Ausstellungs-, Musik-, Vortrags-, Lese- und Kreativveranstaltungen.  
Projekte sind zum Beispiel die Schaffung und der Betrieb eines Kulturbüros sowie eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Durchführung der Angebote und Projekte liegt in der rechtlichen Verantwortung des/ der jeweilig zuständigen Partners/ Partnerin oder des zuständigen Dritten. Das „Ahrensburger Schlossensemble“ wirkt als ideeller Träger.

### **§ 4 Arbeit des „Ahrensburger Schlossensemble“**

- (1) Die Partner/-innen verabreden regelmäßige, mindestens halbjährliche Zusammenkünfte und bilden dazu den Kooperationsausschuss. Dazu benennt jede Partnerin eine/n Vertreter/in. Verschiedene Partner/-innen können von derselben natürlichen Person vertreten werden.
- (2) Weitere Personen können als Gäste oder Sachverständige an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.  
Im Übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich.
- (3) Den Vorsitz hat der Vertreter/die Vertreterin der Partnerin 2, stellvertretend der Vertreter/die Vertreterin der Partnerin 1.
- (4) Die verwaltungstechnische Betreuung obliegt der Partnerin 6. Sie lädt im Auftrag der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen, mit Ladungsfrist von 2 Wochen, schriftlich ein.
- (5) An den Sitzungen nimmt die Kreiskulturreferentin/der Kreiskulturreferent der Partnerin 1 teil. Sie bereitet gemeinsam mit dem/der Vertreter/in der Partnerin 6 im Auftrag der/ des Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Anregungen der anderen Partner/-innen die Sitzung vor.

- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sechs Partner/-innen vertreten sind. Beschlüsse sollen einvernehmlich gefasst werden.
- (7) Im übrigen obliegt die operative Tätigkeit für das „Ahrensburger Schlossensemble“ dem/der Kreiskulturreferenten/in. Dazu zählt insbesondere die Beschlussvorlage eines Jahresberichts, der der Öffentlichkeit jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 5 Personelle und materielle Ausgestaltung**

- (1) Das „Ahrensburger Schlossensemble“ hat kein eigenes Personal.
- (2) Die Partner/-innen berechnen für die Tätigkeit ihrer Vertreter/innen und sonstiger entsandter Personen insbesondere den Kreiskulturreferenten/die Kreiskulturreferentin kein Entgelt. Auch im Übrigen werden sie dem „Ahrensburger Schlossensemble“ oder anderen Partner/-innen Kosten aus ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht berechnen.
- (3) Die Partnerin 6 stellt dem „Ahrensburger Schlossensemble“ für ihre Aktivitäten ein durch die Partnerin 6 zu verwaltendes jährliches Finanzbudget von 2.000 EUR zur Verfügung. Das Budget darf nur für den Bereich Kunst und Kultur (§ 52 AO Abs.2 Satz 1 Nr.5) sowie den Bereich Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 AO Abs.2 Satz 1 Nr.22) verwendet werden.
- (4) Die Partnerin 7 stellt dem „Ahrensburger Schlossensemble“ für ihre Aktivitäten ein durch die Partnerin 7 zu verwaltendes Finanzbudget von 1.000 EUR zur Verfügung. Das Budget darf nur für den Bereich Kunst und Kultur (§ 52 AO Abs.2 Satz 1 Nr.5) verwendet werden.
- (5) Die Partnerin 8 stellt dem „Ahrensburger Schlossensemble“ für ihre Aktivitäten ein durch die Partnerin 8 zu verwaltendes jährliches Finanzbudget von 1.000 EUR zur Verfügung. Das Budget darf nur für den Bereich Bildung (§ 52 AO Abs.2 Satz7) verwendet werden.
- (6) Daneben stellen alle drei Sparkassen-Stiftungen (Partner/-innen 6, 7, 8) weitere Mittel für konkrete Einzelvorhaben des „Ahrensburger Schlossensemble“ nach Einzelfallprüfung zur Verfügung.
- (7) Die Partner/-innen erklären sich bereit, nach Einzelfallprüfung die durch die zuständigen Partner/-innen freigegebenen Flächen und Räumlichkeiten des Schlossensembles sich gegenseitig und dem „Ahrensburger Schlossensemble“ unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Zwecke des „Ahrensburger Schlossensemble“ erforderlich ist.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Das „Ahrensburger Schlossensemble“ wird zunächst für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2015 gebildet.

- (2) Das „Ahrensburger Schlossensemble“ besteht jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres ein/e Partner/-in schriftlich kündigt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das „Ahrensburger Schlossensemble“ unbeschadet der ausgesprochenen Kündigung durch schriftliche Erklärung fortgeführt werden.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen aller Partner/-innen kann das „Ahrensburger Schlossensemble“ jederzeit durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

### **§ 7 Erweiterung und Änderung der Zusammenarbeit**

- (1) Das „Ahrensburger Schlossensemble“ kooperiert mit weiteren öffentlich-rechtlichen bzw. gemeinnützigen und steuerbegünstigten Körperschaften, wenn dies für die Zielerreichung dienlich ist. Es bedarf eines Beschlusses im Kooperationsausschuss.
- (2) Das „Ahrensburger Schlossensemble“ ist offen für die Aufnahme weiterer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Körperschaften. Der Beitritt bedarf eines einstimmigen, positiven Beschlusses aller Partner/-innen dieses Vertrages, einer schriftlichen Beitrittserklärung der neuen Partnerin mit ausdrücklicher Zustimmung zu dieser Erklärung und der schriftlichen Änderung dieses Vertrages.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen auch im Übrigen der Schriftform und der Zustimmung aller Partner/-innen.